



# KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL

## Öffentliche Bekanntmachung

Verlängerung der Allgemeinverfügung  
zur Aufstellung von Geflügel und Einhaltung von  
Biosicherheitsmaßnahmen  
zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel, als zuständige Tiergesundheitsbehörde, erlässt hiermit auf Grund von Art. 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchstabe c) und d) der Verordnung (EU) 2016/429 vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit sowie § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665, 2664), folgende

### **Allgemeinverfügung:**

- A) Wer in dem Gebiet des Landkreises Vulkaneifel Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Wachteln, Rebhühner, Fasane, Enten und Gänse) hält, hat
1. dieses **ab sofort** von wildlebenden Vögeln abzusondern und ausschließlich
    - a) in geschlossenen Ställen oder
    - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, maximal 25 mm Maschenweite), zu halten;
  2. **ab sofort** müssen jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berühring kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, insbesondere folgende Hygienemaßnahmen beachten:
    - a) die Eingänge zu Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
    - b) Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
    - c) Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen. Das Schuhwerk ist vor und nach Betreten des Stalles/ Standortes zu reinigen und zu desinfizieren. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter <https://www.desinfektion-dvg.de> gelisteten Desinfektionsmittel zu verwenden.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Mainzer Straße 25

54550 Daun

Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000151048

Leitweg-ID: 072330000000-001-61

Umsatzsteuer-ID: DE149932317

Bankverbindungen

Kreissparkasse Vulkaneifel

Postbank Köln

VR Bank RheinAhrEifel eG

IBAN

DE78 5865 1240 0000 0006 04

DE12 3701 0050 0026 2965 06

DE82 5776 1591 0363 6362 00



- d)** Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
  - e)** Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.
  - f)** Die Aufnahme von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.
  - g)** Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt werden soll, sind **ab sofort** verboten.
  - h)** Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen (Eigenüberwachung), indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind. (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich mitzuteilen. (Art.25 Abs. 1 b) und Art 40 VO (EU) 2020/687) Akut erkranktes bzw. plötzlich verendetes Geflügel ist dem Veterinäramt des Landkreis Vulkaneifel.
  - i)** Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
- B)** Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag, der auf die öffentliche Bekanntgabe folgt und ist zunächst befristet bis zum **19.12.2025**.
- C)** Für die Anordnungen unter Buchstabe A) Ziffer 1-4 dieser Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet.

**Begründung:**

**Zu Buchstabe A):**

Aviäre Influenza (von lat. *avis*, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat.

Seit Oktober 2025 breitet sich der Erreger der hochpathogenen aviären Influenza vom Subtyp H5N1 rasant in nahezu allen Bundesländern unter Wildvögeln (v.a. Kraniche) aus. Auch Ausbrüche in Geflügelhaltungen wurden in mehreren Bundesländern bereits bekannt.

Auf Grund der unverändert verstärkt und flächendeckend auftretenden hochpathogenen Aviären Influenza (AI – Geflügelpest) bei Wildvögeln und in Nutzgeflügelbeständen im Bundesgebiet ist eine Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 06.11.2025 aus tiergesundheitsrechtlichen Gründen angezeigt.

In den benachbarten Landkreisen wurden infizierte Tiere festgestellt und bestätigt, die den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Stallpflicht für Geflügel zur Folge hatten.

Das Seuchengeschehen breitet sich täglich weiter aus. Aufgrund der bei dem Kranichzug eingebrachten hohen Viruslast und der Persistenz des Erregers bei den derzeitigen Witterungsbedingungen in der Umwelt, ist mit einer weiteren Verbreitung des Virus zu rechnen. Insbesondere sind auch einheimische und stationäre Wasservögel betroffen.

Die Anordnung der Aufstellung des Geflügels unter Buchstabe A) Ziffer 1 erfolgt auf der Grundlage des Art. 70 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Demnach kann die zuständige Behörde bei amtlicher Bestätigung des Auftretens der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest, H5N1) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen treffen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Um die weitere Ausbreitung des Seuchenerregers zu verhindern, stellt die zuständige Behörde sicher, dass gehaltenes Geflügel isoliert wird und der Kontakt mit wildlebendem Geflügel verhindert wird (Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2015/429).

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, direkte und indirekte Kontakte von Hausgeflügel zu Wildvögeln zu minimieren. Hausgeflügel in Freilandhaltungen ist im Vergleich zu ausschließlich im Stall oder in geschützten Volieren gehaltenem Geflügel einer wesentlichen höheren Infektionsgefahr mit dem HPAI-Virus ausgesetzt, weshalb die Aufstellung von Geflügel geboten ist, nicht zuletzt auch deshalb, um die Gefahr eines Ausbruchs der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand, der auch die tierische Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln wie Eier und Geflügelfleisch im Kreisgebiet gefährden würde, deutlich herabzusetzen.

Diese „Isolierungsmaßnahme“ kann nur durch eine Aufstellung des Geflügels erreicht werden. Durch die Aufstellung des Hausgeflügels wird das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln minimiert. Diese Entscheidung erfolgt nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens.

Die Grundlage zur Anordnung der Aufstellung und ihre nähere Konkretisierung, wie unter Ziffer 1 Buchstabe a) und b) beschrieben, findet sich in § 13 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung wieder. Hiernach hat die zuständige Behörde eine Risikobeurteilung durchzuführen, in der u.a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder in angrenzenden Landkreisen, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) berücksichtigt werden sollen.

Das FLI hat seine Risikoeinschätzung zur hochpathogenen Aviären Influenza H5 (HPAI H5) am 06.11.2025 aktualisiert und in folgenden Kategorien als hoch eingestuft:

- Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung von HPAI H5-Viren in wildlebenden Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands.
- Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln.

Die in den vergangenen beiden Wochen festgestellten Ausbrüche von H5N1 bei Kranichen in der Region stehen zweifelsfrei in direktem Zusammenhang mit dem aktuellen Vogelzug, wobei der Landkreis Vulkaneifel auf der üblichen Flugroute dieser Vögel Richtung Süden liegt. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Tiere an vorherigen Rastplätzen infiziert haben und während ihres Fluges erkranken und geschwächt ihren Flug abbrechen müssen. Dies erklärt auch, warum vereinzelte Tiere in der ganzen Region unabhängig von Wasserflächen (übliche Rastplätze) gefunden werden. Da nicht absehbar ist, wo weitere Kraniche geschwächt ihren Zug abbrechen müssen, ist die Aufstallpflicht auf den gesamten Landkreis Vulkaneifel auszuweisen. Der Vogelzug kann noch bis Ende November andauern. Demnach muss in diesem Zeitraum mit weiteren Fällen gerechnet werden, so dass die Anordnung so lange aufrechterhalten werden muss. Sollte sich zeigen, dass das Risiko der Ansteckung von gehaltenem Geflügel durch Wildvögel vor dem 02.12.2025 sinkt, behalten wir uns eine frühere Aufhebung der vorliegenden Allgemeinverfügung vor.

Das Virus der Aviären Influenza wird vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren, aber auch über Kot und andere durch Ausscheidungen von infizierten Tieren kontaminierten Materialien wie Einstreu übertragen. Hierbei spielen Wildvögel als Eintragungsquelle eine wichtige Rolle, da sie

Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu kontaminieren können. Daher ist die Anordnung eine gegen Einträge gesicherte dichte Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung erforderlich. Auch andere Wildtiere (Aasfresser wie Füchse, Krähen oder Greifvögel) sowie Hunde oder Katzen, die Kontakt mit infizierten Wildvögeln hatten, können das Virus in Geflügelhaltungen eintragen, so dass dieser Kontakt verhindert werden soll.

Zu Ziffer 2:

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen zu schützen und den Eintrag des Virus in die Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nr. 2 genannten Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags des Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen zu vermeiden. Weitere Biosicherheitsmaßnahmen sollten ebenso beachtet werden. Ein Merkblatt hierzu finden Sie auf der Internetseite des Friedrich-Loeffler-Institutes unter folgendem Link: <https://www.fli.de/de/aktuelles/kurznachrichten/neues-einzelansicht/merkblatt-zu-schutzmassnahmen-gegen-die-gefluegelpest-in-kleinhaltungen/>.

Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b trifft die zuständige Behörde alle erforderlichen Maßnahmen entsprechend Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429. Gemäß Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde zusätzliche notwendige Maßnahmen ergreifen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. In Vernehmen mit § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) bzw. in der zurzeit gültigen Fassung kann die zuständige Behörde Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Das gemäß Ziffer 3 und 4 dieser Verfügung angeordnete Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel in den definierten Gebieten, bei denen die in Ziffer 1 genannten Tiere empfänglicher Art verkauft oder zur Schau gestellt werden, ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Vögeln ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf bzw. die Rückkehr der Vögel in ihre Herkunftsbestände eine Verschleppung des Virus in weitere Regionen über potentiell infizierte Vögel möglich ist. Das Risiko, dass das Virus durch Aussteller und Besucher auch in geschlossene Ausstellungshallen eingetragen wird, ist innerhalb der Risikogebiete als besonders hoch anzusehen. Da Geflügel bereits mit dem Virus infiziert sein kann bzw. gemeinsam mit Geflügel gehaltene Vögel anderer Arten das Virus passiv weitertragen können, ist es erforderlich, zu verhindern, dass das Virus über diese Tiere nach einer Teilnahme an Börsen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art weiter verschleppt wird. Insbesondere bei überregionalen Veranstaltungen und mobilen Geflügelhändlern besteht die Gefahr einer massiven Verbreitung der hochpathogenen aviären Influenza durch das Zusammentreffen von Geflügel und gemeinsam mit Geflügel gehaltenen Vögeln anderer Arten aus verschiedenen Tierbeständen sowie durch den Personenverkehr. Die unter Buchstabe j) und k) getroffene Anordnung wurde in Ausübung des hierbei zustehenden Ermessens getroffen, um das Risiko einer Weiterverschleppung der Tierseuche zu verhindern. Entgegenstehende Interessen von Veranstaltern, Teilnehmern oder Besuchern solcher Veranstaltungen müssen gegenüber den Interessen an der Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen. Die getroffene Anordnung ist geeignet und erforderlich, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen. Aufgrund der Gefahr der unkontrollierten Verschleppung von Geflügelpestviren über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen und mobile Geflügelhändler ist aufgrund der Gefährdungslage das Verbot des Geflügelhandels über diese Handelswege erforderlich. Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Ziffer 2) des Tenors erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 16

Geflügelpestverordnung, die generell für Geflügelhaltungen ab 1000 Stück Geflügel gelten. Die Anordnung der Maßnahme beruht auf § 65 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. §§ 38 Abs. 11,6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis, bei Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Da aufgrund der Gefährdungslage die Gefahr eines Eintrags des Geflügelpestvirus in kleinere Geflügelhaltungen genauso hoch wie in größere ist, ist es erforderlich, diese Maßnahmen auch für kleinere Geflügelhaltungen anzuordnen.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch neben hohem Tierleid und Tierverlusten immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter, Schlachttäten und verarbeitende Industrien haben kann. Auf Grund der hohen Mutationsfreudigkeit der Viren und ihres zoonotischen Potentials, kann eine Übertragbarkeit auf den Menschen durch Kontakt mit infiziertem Geflügel gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe B):

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit das Inkrafttreten einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Zu Buchstabe C): Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Eine Anfechtung dieser tierseuchenrechtlichen Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung, da gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung die sofortige Vollziehung angeordnet wird. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, da durch die Ausbreitung der Geflügelpest unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort und ohne zeitliche Verzögerung zu unterbinden ist. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt das Interesse der Tierhalter, selbst zu bestimmen, wie sie ihre Tiere halten. Ein weniger belastendes Mittel ist in Abwägung der möglichen Folgen für die Tiere nicht gegeben, da das Tierleid im Falle einer Ansteckung der Tiere mit dem krankmachenden Virus weitaus größer ist, als die Belastung der Tierhalter durch eine zeitlich befristete Aufstallung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Str. 25, 54550 Daun erhoben werden.

Daun, den 02.12.2025

  
Julia Giesecking  
Landrätin